

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-285427](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285427)

V. Bekanntmachung über den Anfang des neuen Schuljahres im September 1911.

A. **Anmeldungen** neu eintretender Schüler werden für Klasse VI (unterste Klasse)

Dienstag, den 12. September, vormittags von 8—12 Uhr,

für die Klassen von V bis Ober II:

Dienstag, den 12. September, nachmittags von 3—5 Uhr

im Hauptgebäude der Anstalt entgegengenommen. Die Anmeldung und Vorstellung der Schüler hat durch die Eltern oder deren erwachsene Stellvertreter zu erfolgen.

B. **Aufnahmebedingungen:**

I. **Lebensalter.** Wer in die unterste Klasse eintreten will, muß das **9. Lebensjahr** zurückgelegt und soll das 11. noch nicht überschritten haben. Danach bestimmt sich das Alter für die Aufnahme in die übrigen Klassen.

II. **Vorzulegen** sind bei der Anmeldung: ein **Geburtszeugnis** (nicht Taufschein), eine Bescheinigung über die erfolgte Impfung, (für die über 12 Jahre alten Schüler über die erfolgte Wiederimpfung), sowie das **Abgangszeugnis** der zuletzt besuchten Schule beziehungsweise ein Zeugnis über genossenen Privatunterricht. (Ein Geburtsschein ist auch von denjenigen Schülern vorzulegen, welche in Karlsruhe geboren sind).

III. **Vorkenntnisse für die Aufnahme.**

a. Als Vorkenntnisse für die Aufnahme in die unterste Klasse werden verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, dabei Fertigkeit im Gebrauch der deutschen und lateinischen Schrift;
3. Kenntnis der vier Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1 bis 1000 in reinen und angewandten Zahlen.

b. Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist erforderlich, daß die Kenntnisse dem Stand der Klasse (in allen Fächern) zur Zeit der Prüfung entsprechen. Von einer Aufnahmeprüfung werden nur diejenigen befreit, welche den zum Eintritt in eine Klasse erforderlichen Kenntnisstand durch Vorlage eines »ausführlichen« Abgangszeugnisses (beziehungsweise Realschul-Reifezeugnisses) einer badischen Realschulanstalt (wozu auch die Realschulunterbauklassen derjenigen Realgymnasien und Realprogymnasien zählen, bei denen der Lateinunterricht erst im 4. Jahreskurs beginnt) nachweisen und wenn seit dem Austritt aus einer solchen Anstalt nicht mehr als 4 Monate umflossen sind.

Anmerkung: Das **Schulgeld** beträgt jährlich für alle Klassen 84 *M*; es ist dritteljährlich fällig und zwar jeweils 2 Wochen nach Beginn des betreffenden Schuldritteljahres, d. h. 2 Wochen nach Schuljahranfang (für den Zeitabschnitt Herbst bis Weihnachten), 2 Wochen nach Schluß der Weihnachtsferien (für Weihnachten bis Ostern) und 2 Wochen nach Schluß der Osterferien (für Ostern bis Herbst). Die Beteiligung an sämtlichen wahlfreien Unterrichtsfächern ist unentgeltlich.

C. Die **Aufnahmeprüfungen** finden statt:

Mittwoch, den 13. und Donnerstag, den 14. September, jeweils morgens 8 Uhr.

D. **Eröffnung des Unterrichts.** Alle Schüler versammeln sich in ihren Klassenzimmern:

Donnerstag, den 14. September, morgens 8 Uhr.

Karlsruhe, 1. Juli 1911.

Großherzogliche Direktion:

Holzmann.